



Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.01.2022

Business One

Inventarversicherung für Landwirtschaft und Weinbau

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Information für den Versicherungsnehmer | 5 |
| Einleitung..... | 5 |
| Information für den Versicherungsnehmer..... | 5 |
| Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers..... | 7 |
| Datenschutz..... | 7 |
| A Versicherungsdeckung | 8 |
| A1 Versicherte Risiken und Schäden | 8 |
| A2 Versicherte Sachen | 8 |
| A3 Versicherungsort | 9 |
| A4 Versicherte Betriebe | 9 |
| A5 Vorsorgeversicherung | 9 |
| A6 Feuer..... | 10 |
| A7 Elementarschäden..... | 11 |
| A8 Diebstahl | 13 |
| A9 Wasserschäden..... | 14 |
| A10 Glasbruch..... | 15 |
| A11 Erweiterte Deckungen (IUBB/EC) | 17 |
| A12 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten und Zusatzleistungen | 18 |
| A13 Betriebsunterbruch..... | 21 |
| A14 Bürotechnik | 23 |
| A15 Aussenanlagen..... | 25 |
| A16 Schäden an temperaturkontrollierten Produkten | 26 |
| A17 Durch elektrische Energie verursachte Schäden..... | 26 |
| A18 Kasko Inventar | 26 |
| A19 Tierunfälle..... | 27 |
| A20 Transport..... | 28 |
| A21 Allgemeine Ausschlüsse..... | 30 |
| B Allgemeine Bestimmungen | 31 |
| B1 Vertragsbeginn | 31 |
| B2 Vertragsdauer..... | 31 |
| B3 Fälligkeit der Prämie, Ratenzahlung, Verzug | 31 |
| B4 Änderung von Prämien, Selbstbehalten | 31 |
| B5 Versicherungssummen..... | 31 |
| B6 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien | 32 |
| B7 Mitteilungen | 32 |
| B8 Vertragliche Obliegenheiten | 32 |
| B9 Verjährung und Verwirkung | 33 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| B10 | Gerichtsstand..... | 33 |
| B11 | Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen..... | 33 |
| B12 | Gesetzliche Bestimmungen | 33 |
| C | Im Schadenfall | 34 |
| C1 | Pflichten im Schadenfall..... | 34 |
| C2 | Schadenbehandlung | 34 |
| C3 | Selbstbehalt | 35 |
| C4 | Festlegung der Entschädigung | 35 |
| C5 | Unterversicherung..... | 36 |
| C6 | Grobfahrlässigkeit | 36 |

Information für den Versicherungsnehmer

| | | |
|--|---|--|
| Einleitung | | <p>Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend "Sie") klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.</p> |
| Information für den Versicherungsnehmer | <p>1. Identität des Versicherers</p> <p>2. Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>4. Art der Versicherung</p> <p>5. Anspruch auf Prämienrückerstattung</p> <p>6. Pflichten des Versicherungsnehmers</p> | <p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend "die Vaudoise" genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.</p> <p>Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie und eventuelle Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.</p> <p>Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrerhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen.• Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken bei:<ul style="list-style-type: none">• Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;• Erbringung des Schadennachweises. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> |

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, Orion zu melden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag bzw. Police festgelegten Zeitpunkt. Wurde Ihnen ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

8. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht, sofern es nicht von einer Behörde entschieden wurde. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie von dieser Pflichtverletzung Kenntnis oder die Informationen erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf zwei Jahre seit der Pflichtverletzung und der Informationen.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Widerrufsrecht des Versicherungs- nehmers

Datenschutz

Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;

- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der endgültigen Auszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt wurden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten finden Sie auf der Website der Vaudoise:

www.vaudoise.ch/de/data. Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neueste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Das Exemplar der neuesten Version dieser Informationen in Papierform ist bei Ihrem Berater erhältlich.

A Versicherungsdeckung

A1 Versicherte Risiken und Schäden

1. Grundsatz

Infolge eines versicherten Schadenfalls vergütet die Vaudoise im Rahmen des Vertrages und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der versicherten Sachen.

2. Deckungsumfang

Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die Sie gewählt haben und für die Versicherungsschutz gewährt wird.

A2 Versicherte Sachen

1. Betriebsinventar

Versichert sind:

- Maschinen, Apparate, Ausrüstungen, Informatikmaterial, Werkzeuge und übliches Gebrauchsmaterial;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen, nicht immatrikulierte Anhänger und Karren;
- Fahrnisbauten, soweit sie nicht als Gebäude zu versichern sind (wie Treibhäuser und Inneneinrichtungen der Räumlichkeiten);
- Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Energie;
- geerntete Landwirtschaftsprodukte, Futter, Lager- und Warenbestände, , *mit Ausnahme aller aus Hanf oder CBD gewonnenen Waren und Produkte*;
- Tiere;

die Ihnen, den Mitgliedern Ihrer Familie oder den mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personal gehören und dem versicherten Landwirtschafts- oder Weinbaubetrieb oder einer Fischerei- oder Aquakultur-Tätigkeit dienen. Tiere, die Ihnen anvertraut wurden, sind ebenfalls versichert.

Das Geschäftsinventar im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf von Wein (Weinflaschen, Weinbereitungsprodukte und -maschinen, Abfüllen usw.) zählt ebenfalls zum Landwirtschafts- oder Weinbauinventar im Sinne des vorliegenden Artikels.

Eigentum Dritter

Sachen in Leasing, mit Mietkaufvertrag, dauerhaft gemietete oder dauerhaft anvertraute Sachen Dritter sind ebenfalls versichert.

Güter im Eigentum Dritter oder einer Eigentümergemeinschaft sind nur versichert, wenn eine Versicherungssumme dafür vorgesehen wurde.

Wenn das Eigentum einer Eigentümergemeinschaft von dieser selbst oder direkt durch einen anderen Miteigentümer versichert wurde, kommen die in der Police festgelegten Deckungen subsidiär für den Miteigentumsanteil des Versicherten zur Geltung.

2. Immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger

Soweit in der Police bezeichnet, sind die immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger am Risikoort und im Verkehr versichert (zum Zeitwert)

3. Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte. Als Geldwerte gelten:

- Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen;
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), lose Edelsteine und Perlen;
- Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten und alle anderen Arten von Plastikgeld;
- Fahrkarten (einschliesslich Abonnementen), Autobahnvignetten, Flugtickets und Vouchers;
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Scheckformulare und Kreditkartenbelege.

| | | |
|---------------------------------------|--|---|
| | | <p>Wenn die Geldwerte in einem Tresor, Kassenschrank oder anderen verschlossenen Behältnissen versichert sind, gilt die Garantie nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den verantwortlichen Personen bei sich getragen, bei Ihnen sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Für die Schlüssel des gleichwertigen Behältnisses gelten dieselben Bestimmungen. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.</p> |
| <p>A3 Versicherungs-ort</p> | <p>4. Abgrenzung</p> | <p>Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Einrichtungen sind massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung (KGV): die entsprechenden kantonalen bzw. gesetzlichen Bestimmungen; • in Kantonen ohne (KVG): Normen für die Gebäudeversicherung der Privatversicherer. |
| <p>A4 Versicherte Betriebe</p> | <p>1. Betriebsinventar</p> | <p>Die Versicherung erstreckt sich auf den Ort, an dem sich das Inventar des Betriebs befindet. Die Garantie gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbarländer.</p> |
| | <p>1. Grundsatz</p> | <p>Die Versicherung gilt für Ihren eigenen Betrieb sowie für Betriebe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, deren Kapital direkt oder indirekt zu über 50% in Ihrer Kontrolle ist oder für die Sie eine Management-Verantwortung haben. Wenn Ihre Beteiligung unter 50% fällt oder Sie die Management-Verantwortung abgeben, scheidet der Betrieb aus dem Kreis der versicherten Betriebe aus.</p> |
| <p>A5 Vorsorgeversicherung</p> | <p>1. Grundsatz</p> <p>2. Versicherungsort</p> <p>3. Inkrafttreten</p> <p>4. Gefahrserhöhung</p> | <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffungen; • Wertsteigerungen des Inventars oder des Umsatzes; • neu gegründete oder übernommene Betriebe und Filialen. <p>Der örtliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.</p> <p>Die Deckung gilt für Anschaffungen und Erhöhungen der Versicherungssummen. Sie verpflichten sich jedoch, der Vaudoise die neuen Versicherungssummen innerhalb von 36 Monaten ab ihrem Erwerb zu melden.</p> <p>Die Deckung wird auch erstreckt, wenn Sie es unbeabsichtigt versäumt haben, eine wesentliche Gefahrserhöhung zu melden. Sie sind jedoch zur Zahlung der entsprechenden Risikoprämie verpflichtet, und zwar rückwirkend auf die Entstehung des Risikos.</p> |

A6 Feuer

1. Definition von Feuer

Schäden infolge von:

- Brand;
- Rauch (plötzliches, unfallbedingtes Einwirken, unter Ausschluss von längerfristigen Folgeschäden von Rauch);
- Sengschäden;
- Blitzschlag;
- Explosion;
- Implosion;
- abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, sowie Meteoriteneinschlägen;
- Schäden durch Auslaufen aus automatischen Löschanlagen wie Sprinklern, Sprühflutanlagen und Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzlich, unvorhersehbar und unfallmässig aus der Vorrichtung ausgeflossene Löschmittel. Zur Löschanlage zählen Spritzdüsen, Verteilerrohrleitungen, Löschmittelbehälter, Pumpanlagen sowie alle Armaturen und Zuflussleitungen, die ausschliesslich dem Betrieb der Löschanlage dienen;
- Kurzschlüssen bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. *Schäden an Batterien sind jedoch ausgeschlossen.*

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;*
- *Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen, z. B. Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;*
- *Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb wie Erhitzungsschäden an Vorräten;*
- *Schäden bei Drucktests, Überholungsarbeiten, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Löschanlage;*
- *Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Feuer oder Wärme ausgesetzt wurden;*
- *Sachen, die obligatorisch bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert werden müssen.*

2. Gärung

Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten, sind versichert.

3. Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder -androhung zur Erreichung politischer, religiöser, ethischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder -androhung ist dabei geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Innere Unruhen fallen nicht unter den Begriff des Terrorismus. Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen.

Deckungsbedingungen

Die Deckung gilt, solange die Versicherungssummen des vorliegenden Vertrages gegen Feuer, einschliesslich der Kosten und der Betriebsunterbrechung 10 Millionen nicht übersteigen.

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| | <p>Deckungsumfang</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Deckungsbeschränkung</p> <p>Kündigungsrecht</p> | <p>Versichert sind Schäden, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind, und die verursacht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brand; • Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung); • Explosionen; • abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon. <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden an beweglichen Sachen und Gebäuden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie Schäden, die ihren Ursprung (Sachschäden) ausserhalb dieser Gebiete haben;</i> • <i>Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt von Ihnen oder dem Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden. Der Ausschluss gilt auch nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten Gebäudes oder eines Gebäudes eines Dritten innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein waren.</i> • <i>Rückwirkungsschäden und Konventionalstrafen.</i> <p>Übersteigen die von allen Einrichtungen des "Swiss Terror Facility"-Pools aus einem versicherten Terrorismus-Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 250 Millionen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Als ein Ereignis gelten alle Schäden, die innerhalb von 72 Stunden auftreten und auf die gleiche Ursache oder die gleiche Stärke zurückzuführen sind. Für alle Schäden, die im Verlauf des Kalenderjahres auftreten, und die Anrecht auf die Entschädigung gemäss dieser Sonderbestimmung geben, beträgt die Obergrenze der Entschädigungen höchstens das Dreifache der Leistungsgrenze von CHF 250 Millionen. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Eintritt des ersten Schadeneignisses.</p> <p>Diese Deckung kann jederzeit von Ihnen oder vom Versicherer gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. Die Prämie für diese Zusatzdeckung, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt, wird durch den Versicherer zurückerstattet.</p> |
| <p>A7 Elementarschäden</p> | <p>1. Versicherte Schäden</p> | <p>Als Elementarschäden gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser; • Überschwemmung; • Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Nachbarschaft des versicherten Gebäudes Bäume umwirft oder Häuser abdeckt); • Hagel; • Lawinen; • Schneedruck; • Felssturz; • Steinschlag; • Erdbeben. |

Ausschlüsse

Nicht als Elementarschäden gelten:

- *Bodensenkungen;*
- *schlechter Baugrund;*
- *fehlerhafte bauliche Konstruktion;*
- *mangelhafter Gebäudeunterhalt;*
- *Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen;*
- *künstliche Erdbewegungen;*
- *Schneerutsch von Dächern;*
- *Grundwasser;*
- *Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;*
- *Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser;*

und ohne Rücksicht auf ihre Ursache:

- *Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;*
- *Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen;*
- *Schäden verursacht durch Beben infolge des Einstürzens von künstlichen Hohlräumen;*
- *Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.*

Selbstbehalt

Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police genannten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehalts wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Haftungs- begrenzungen

Übersteigen die Entschädigungen, die alle zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen infolge eines versicherten Ereignisses an einen einzelnen Versicherungsnehmer zahlen müssen CHF 25 Millionen, wird die Entschädigung auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Einschränkungen

Schäden die durch Elementarschäden im Ausland verursacht werden sind auf CHF 20'000 begrenzt.

A8 Diebstahl

2. Elementarschäden -Spezial

Folgende Sachen sind nur versichert, wenn in der Police eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist:

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt;
- Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen mit deren Inhalt.

Baustellen

Sachen, die sich auf Baustellen befinden, sind ebenfalls bis zu dem in der Police festgesetzten Betrag gedeckt. Für diese zusätzliche Haftung ist der Selbstbehalt von 10% der Entschädigung, mindestens CHF 2'500, jedoch höchstens CHF 50'000 anwendbar. Die Entschädigungskürzung im Katastrophenfall ist nicht gültig.

Definition einer Baustelle

Das ganze Areal auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Baubeginn und nach Baubeendigung.

3. Ausschluss

Schäden durch Hagel an Ernten, die sich auf den Feldern befinden.

1. Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam:

- in ein Gebäude eindringen (Gebäuden gleichgestellt sind am Versicherungsort fest montierte Container, die als Büros, zu Wohnzwecken oder als Arbeitsraum/Lager verwendet werden);
- in einen Raum eines Gebäudes eindringen;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbrechen;
- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Codes, Magnetkarten, oder ähnlichen Mitteln, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

2. Ausbruchdiebstahl

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Ausbruchdiebstahl, d. h. der Diebstahl durch eine eingeschlossene Person, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum des Gebäudes ausbricht.

3. Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden oder für Sie tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Entreiss- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl und sind daher von der Versicherung ausgeschlossen.

4. Einfacher Diebstahl

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

Diebstahl aus Automaten

Der Diebstahl aus Automaten ist versichert, wobei Geldwerte auf CHF 500 beschränkt sind.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Schäden aus nicht erklärbaren Verlusten, defizitären Lagerbeständen, fehlenden Mengen nach einem Inventar oder anderen Lagerbestandsprüfungen. Für Detail- oder Grosshandelsbetriebe bleibt der Ladendiebstahl ausgeschlossen;*
- *Schäden aus Veruntreuung, Hinterziehung, Erpressung, Betrug.*

| | | |
|--------------------------------|--|---|
| | <p><i>Nicht versicherte Sachen</i></p> <p>5. Missbrauch von Kredit- und Debitkarten</p> <p><i>Ausschlüsse</i></p> <p>6. Beschädigungen</p> <p>7. Schadennachweis</p> <p>8. Wieder beigebrachte Sachen</p> <p>9. Ausschlüsse</p> | <p><i>Nicht versichert sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldwerte; • <i>persönliche Effekten des Personals, der Gäste und Besucher;</i> • <i>immatrikulierte Motorfahrzeuge.</i> <p>Die Vaudoise entschädigt Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verwendung von Kredit- oder Debitkarten, die auf den Namen des Arbeitgebers lauten und von diesem oder seinen Angestellten verwendet werden, sofern der Missbrauch nicht durch Sie oder Ihre Angestellten stattgefunden hat. Sie müssen die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kartenherausgeber einhalten.</p> <p>Die Vaudoise tritt subsidiär zu den Leistungen der Versicherung des Kartenherausgebers ein.</p> <p><i>In folgenden Fällen wird keine Versicherungsleistung gewährt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>wenn die Karte keine Unterschrift des Inhabers trug und/oder der Code mit der Karte aufbewahrt wurde;</i> • <i>Missbräuche per Internet.</i> <p>Bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl an den Risikoorten werden Schäden an Mobiliar und Gebäuden im Rahmen der Versicherungssumme entschädigt.</p> <p>Die Schäden müssen durch Spuren, Zeugen oder andere Beweismittel auch bei versuchtem Diebstahl nachgewiesen werden.</p> <p>Für nachträglich beigebrachte Sachen muss die berechnigte Person die erhaltene Entschädigung zurückerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung stellen.</p> <p><i>Ausgeschlossen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schäden, verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder durch Ihre Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat;</i> • <i>Vandalismus oder innere Unruhen, die nicht auf einen Diebstahl zurückzuführen sind;</i> • <i>Schäden infolge von Feuer oder Elementarschäden.</i> |
| <p>A9 Wasserschäden</p> | <p>1. Leitungen und Sonstiges</p> <p>2. Frost</p> | <p>Schäden an den versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser, sonstigen Flüssigkeiten und Gasen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitungen die zum versicherten Betrieb führen; • Leitungen oder Kanalisationen des öffentlichen Verteilnetzes, unter der Bedingung, dass sich diese auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden; • den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; • Zisternen, Aquarien, Zierbrunnen, Wasserbetten, Whirlpools, mobilen Klimaanlage, Luftbefeuchtern und Kühlanlagen, unabhängig davon, auf welche Ursache das Ausfliessen zurückzuführen ist. <p><i>Ausgelaufene Flüssigkeiten sowie deren Verlust sind jedoch ausgeschlossen.</i></p> <p>Die Kosten für das Auftauen und das Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten, die im Innern des Gebäudes durch Sie als Mieter eingebaut worden sind.</p> |

| | | |
|----------------------|---------------------------------|--|
| A10 Glasbruch | 3. Regen und Schnee | Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich Kuppeln), aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen oder durch geschlossene Fenster und Türen in das Gebäude eingedrungen ist. |
| | <i>Ausschlüsse</i> | <p><i>Schäden infolge Eindringens von Wasser durch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenstern;</i> • <i>durch offene Türen, Dachluken oder Kuppeln, Fenstertüren und offene Fenster;</i> • <i>Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.</i> |
| | 4. Rückstau | Rückstau von Wasser und Abwasser im Inneren des Gebäudes. <i>Nicht versichert sind Rückstauschäden für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.</i> |
| | 5. Grund- und Hangwasser | Schäden im Inneren des Gebäudes durch Grund- und Hangwasser. |
| | 6. Zusatzdeckung zur KGV | Schäden infolge Hochwasser und Überschwemmungen, sofern die kantonale Gebäudeversicherung (KGV) das Risiko in der Elementarschadenversicherung berechneterweise ablehnt. |
| | 7. Heizungsanlagen | Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen und Heizöltanks, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, soweit diese den versicherten Räumen dienen. |
| | 8. Ausschlüsse | <p><i>Nicht versichert sind Schäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>an Kälteanlagen, verursacht durch den durch diese Anlagen künstlich erzeugten Frost;</i> • <i>an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen, verursacht infolge Vermischens von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;</i> • <i>verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;</i> • <i>durch Kondensation;</i> • <i>die beim Auffüllen der Heizungsanlage oder bei Revisionsarbeiten an dieser entstehen, sowie der Wert der ausgetretenen Flüssigkeiten;</i> • <i>infolge Feuer und Elementarschäden.</i> |
| | 1. Gebäudeglas | <p>Bruchschäden an Verglasungen jeder Art, die mit den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind, einschliesslich Bruchschäden an Lavabos, Spültrögen, Klosetts und Bidets, Dusch- und Badewannen sowie die Montagekosten und das dazu notwendige Zubehör und die Armaturen.</p> <p>Ebenfalls gedeckt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fassaden- und Wandverkleidungen; • Leucht- und Neonröhren; • Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge; • Schilder und Leuchtreklamen; • Solarkollektoren, die Ihnen gehören; • Kuppeln; • am Gebäude befestigte Spiegel. |

Ausschlüsse

Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel usw.).

2. Mobiliar- verglasungen

Bruchschäden an Verglasungen jeder Art an beweglichen Sachen und Anlagen, die sich in den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen befinden.
Die Glaselemente von Melkmaschinen sind ebenfalls versichert.

3. Glas und ähnliche Materialien

Folgende Materialien sind versichert:

- Glas;
- Plexiglas;
- andere ähnliche anstelle von Glas verwendete Materialien;
- Glaskeramik;
- Natur- oder Kunststein.

4. Innere Unruhen

Gedeckt ist auch Glasbruch an versicherten Sachen infolge von inneren Unruhen, d. h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks und Aussperrung sind ebenfalls versichert.

5. Folgeschäden

Materielle Folgeschäden infolge Glasbruchschäden an den Risikooten sind versichert.

6. Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind in der Deckung eingeschlossen:

- Aus- und Einbau- sowie Bewegungskosten;
- Aufräumung (d. h. Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten);
- provisorische Reparaturen (d. h. Einsetzen von Notverglasungen);
- Reparatur von Emailschäden.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *infolge Abnutzung;*
- *aus dem Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen;*
- *vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser;*
- *durch Kratzer oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei;*
- *am Belag;*
- *infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern;*
- *infolge bewusster Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;*
- *an Handspiegeln;*
- *an Glasgeschirr;*
- *an Hohlgläsern;*
- *an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art;*
- *an Beleuchtungskörpern jeder Art;*
- *an Glühbirnen;*
- *an Gläsern als Handelswaren;*
- *an Solarkollektoren, die dem Gebäudeeigentümer gehören;*
- *infolge von Feuer und Elementarschäden.*

**A11 Erweiterte
Deckungen
(IUBB/EC)**

**1. Vandalismus,
böswillige
Handlungen,
innere Unruhen,
Vertragskonflikte**

Versichert sind Schäden, die verursacht werden durch:

- böswillige Handlungen (Vandalismus), d. h. jede absichtliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Kratzer und Graffiti gelten ebenfalls als Beschädigungen. *Ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Eigentümer der versicherten Sachen oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sowie durch seine Angestellten, sofern ihre Funktion ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat, verursacht werden;*
- innere Unruhen, d. h. Gewalt gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten. Schäden infolge von Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind ebenfalls versichert;
- Vertragskonflikte, d. h. Schäden an versicherten Sachen anlässlich einer Beanstandung im Rahmen einer vertraglichen Beziehung. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beziehung zwischen dem Eigentümer der versicherten Sache und dem Schadenverursacher besteht. Absichtlich herbeigeführte Schäden anlässlich von Streiks und Aussperrung sind ebenfalls versichert.

Ausschlüsse

Schäden:

- *aufgrund von Diebstahl;*
- *durch Glasbruch;*
- *an transportierten Sachen;*
- *verursacht durch böswillige Handlungen durch Mitarbeitende des Unternehmens oder im Unternehmen beschäftigte Dritte, sofern diese Schäden nicht in Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung stehen.*
- *aufgrund von Verlust, Panne oder Funktionsstörung eines Computers, Informatik- oder Elektroniksystems, Programms, wenn die Schäden auf eine böswillige, kriminelle Handlung und/oder ein Computervirus zurückzuführen sind.*

2. Schmelzschäden

Als solche gelten Schäden aufgrund von Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Ausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind:

- *Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;*
- *Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;*
- *Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;*
- *Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und ausrüstungen sowie an transportierten Gütern.*

3. Fahrzeuganprall

Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit:

- Landfahrzeugen;
- Kranen oder anderen Hebeegeräten sowie deren Ladung;
- Teilen benachbarter Gebäude;
- umfallenden Bäumen, Teilen die sich davon lösen oder Masten.

Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;*
- *an Gütern beim Auf- und Abladen;*
- *an Montageobjekten und -ausrüstungen sowie Bauleistungen und -ausrüstungen;*
- *die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.*

A12 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten und Zusatzleistungen

4. Gebäudeeinsturz

Schäden an versicherten Sachen durch Gebäudeeinsturz. Diese Deckung wird ergänzend zu einer allfälligen Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- *durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;*
- *durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden;*
- *an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an transportierten Gütern.*

5. Radioaktive Kontamination

Schäden durch radioaktive Kontamination sind versichert, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung. Sind Aufräumungskosten versichert, fallen darunter die Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- *Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;*
- *Schäden durch Radioaktivität, die von isotoopenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt;*
- *Kosten der Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.*

1. Grundsatz

Für folgende Zusatzkosten und -leistungen wird pro Schadenfall die Deckung bis zu dem in der Police festgesetzten Betrag gewährt.

2. Räumungskosten

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

3. Dekontaminationskosten

Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vergütet die Vaudoise entstandene Aufwendungen infolge Analyse der Dekontamination, des Austauschs und der Beseitigung des Erdreichs (einschliesslich Fauna und Flora) und des Wassers, das sich auf dem Grundstück befindet, auf dem der Schadenfall aufgrund eines versicherten Schadenereignisses eingetreten ist.

Folgende Nebenkosten sind ebenfalls gedeckt:

- Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerung oder Vernichtung des kontaminierten Erdreichs oder Löschwassers an diesem Ort;
- Instandsetzung des Grundstücks in den Zustand vor dem Schadenfall.

4. Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die Wiederherstellung von Magnet- oder Chipkarten, Geschäftsbüchern, Akten, Listen, Mikrofilmen, Datenträgern und ähnlichem, Plänen und Zeichnungen, Schablonen, Modellen, Mustern und Formen (z. B. Modell-, Foto- und Briefmarkensammlungen) für die Dauer von 5 Jahren ab Eintritt des Schadens.

**5. Schloss-
änderungs-kosten**

Die Kosten für das Ersetzen von:

- Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, und Schlössern an den versicherten Risikoororten;
- Schlüsseln für gemietete Bankschliessfächer;

sofern diese bei einem versicherten Schadenereignis beschädigt wurden.

**6. Kosten für die
Schliessung und
die provisorische
Reparatur,
Überwachungs-
kosten**

Die Kosten für:

- die Sperrung des Zugangs zu den versicherten Sachen;
- provisorische Reparaturen, um die umgehende Fortsetzung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

Muss die Überwachung von einem professionellen Sicherheitsdienst übernommen werden, ist vorgängig die Zustimmung der Vaudoise einzuholen.

**7. Kosten für das
Freilegen und
Reparieren von
Leitungen**

Wenn Sie Mieter sind und Leitungen installieren lassen, die ausschliesslich für Ihre Tätigkeit bestimmt sind, sind die Kosten für das Suchen, Freilegen, Zumauern, Eindecken und Reparieren der freigelegten oder nicht freigelegten Leitungen im Inneren des versicherten Gebäudes und auf dem Betriebsgelände infolge des Bruchs von Flüssigkeits- oder Gasleitungen versichert.

**8. Bewegungs- und
Schutzkosten**

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen infolge eines versicherten Schadenereignisses andere nicht beschädigte oder zerstörte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, sofern diese Kosten nicht von einer Gebäudeversicherung getragen werden. Werden Wiederaufbaukosten dadurch verursacht, dass geschützte Sachen an Ort und Stelle bleiben und dadurch die Wiederherstellungsarbeiten behindern, sind die damit verbundenen Kosten versichert.

**9. Kosten für
Bauleistungen**

Bauleistungen, die erforderlich sind für:

- den Wiederaufbau von Bauten oder Teilen davon, die Ihnen gehören oder sich unter Ihrer Obhut befinden und die infolge eines gedeckten Schadens an einem versicherten Objekt beschädigt oder zerstört wurden;
- die Feststellung oder Reparatur eines gedeckten Schadens an einem versicherten Objekt.

**10. Brandlösch-
kosten**

Die Kosten für einen Feuerwehreinsatz und andere damit verbundene Kosten, sofern diese von Ihnen gebilligt oder Ihnen angerechnet wurden. *Kosten für Leistungen, die gemäss der gesetzlichen Vorschriften gratis vom öffentlichen Dienst erbracht werden müssen, werden nicht getragen.*

**11. Kosten für die
Nachteuerung von
Einrichtungen**

Die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten am Kauftag, sofern diese maximal 2 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.

**12. Schaden-
schätzungs-
kosten**

Die Kosten für die Schätzung eines versicherten Schadens durch einen gemeinsamen und im Einvernehmen beider Parteien bestimmten Experten.

**13. Rettungs-
und Schaden-
minderungs-
kosten**

Die Kosten im Zusammenhang mit Massnahmen zur Rettung und Minderung, die gemäss Art. 61 VVG ergriffen werden müssen. *Kosten für Leistungen, die gemäss der gesetzlichen Vorschriften gratis von der Feuerwehr oder vom öffentlichen Dienst erbracht werden müssen, werden nicht getragen.*

14. Kosten für technische Verbesserungen

Die Kosten für die Reparatur einer zerstörten Einrichtung bzw. den Ersatz durch eine Einrichtung vergleichbaren technischen Stand, die den neusten Ausrüstungsstandards entspricht, auch wenn diese sich durch eine bessere Leistung auszeichnet. Bedingung dafür ist jedoch, dass das Ziel des ursprünglichen Betriebs oder der ursprünglichen Nutzung berücksichtigt wird. Die Entschädigung ist durch den Versicherungswert der zerstörten Sache begrenzt.

15. Betreuungskosten

Die Kosten für eine psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen, die in direktem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehen, während eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers und auf maximal 20 Sitzungen pro Ereignis begrenzt.
Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.

16. Unterbringungskosten

Die Kosten für die Unterbringung (gleicher Qualität) der Mitarbeitenden, denen Sie infolge der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume ein Wohnrecht gewähren, ausserhalb des Risikoortes, abzüglich eingesparter Kosten.

17. Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

Darunter sind die Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen, versicherten Sachen zu verstehen, soweit sie durch die verfügten Auflagen verursacht wurden und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigen.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung am bisherigen Risikoort entstanden wären.

Die Mehrkosten werden nur ersetzt, sofern die betroffenen Sachen wieder hergestellt werden und ihr Verwendungszweck der gleiche bleibt.

Wiederherstellungsbeschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen vollständig zerstört worden wären.

Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Ausschluss

Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen in Bezug auf nicht vom Schaden betroffene Sachen sind nicht versichert.

Richtet sich der Versicherungswert nach dem Zeitwert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem der Zeitwert zum Neuwert steht (die Berechnung erfolgt auf Grundlage der vom Schaden betroffenen Sachen).

18. Effekten von Personal und Besuchern

Versichert sind:

- die Effekten Ihres Personals einschliesslich Velos, E-Bikes und Motorfahräder;
- Besuchereffekten.

Bargeld und Schmuck sind nur dann versichert, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Gebäude befanden. Die Vaudoise entschädigt den Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Wenn die versicherte Summe den Schaden nicht vollständig deckt, ist die Entschädigung so aufzuteilen, dass jeder Gast denselben Prozentsatz seines effektiven, von der Vaudoise bewerteten Schadens erhält.

**19. Debitoren-
ausstände**

Einnahmeausfälle, die infolge eines Schadenfalls aus der Beschädigung von Rechnungskopien, Unterlagen oder Daten entstehen, die zur Fakturierung dienen.

Schaden-
berechnung

Der Schaden entspricht dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die gemäss den zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gegen die Kunden geltend gemachten Forderungen in den 6 Monaten nach dem Schadenereignis tatsächlich erzielt wurden, und jenen, die im selben Zeitraum ohne Eintritt des Schadens verzeichnet worden wären.

Begrenzung

Die Entschädigung aufgrund der gegenüber den Kunden geltend gemachten Forderungen ist auf die in den entsprechenden Vorjahrsmonaten tatsächlich erzielten Einnahmen begrenzt.

**20. Marktpreis-
schwankungen**

Die Versicherung erstreckt sich auf die zu Ihren Lasten gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag.

Begrenzung

Diese Erweiterung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

**21. Fahrzeuge
Dritter,
subsidiäre
Deckung**

Die immatrikulierten Motorfahrzeuge des Personals und Besuchern sind versichert, sofern sie nicht oder nur unzureichend vom Eigentümer versichert wurden. Die Deckung gilt ausschliesslich auf Ihrem Areal. Der Ersatzwert entspricht dem Zeitwert.

Fahrzeuge Dritter, die Ihnen zur Nutzung anvertraut wurden oder an denen Arbeiten durchgeführt werden müssen, sind nicht versichert.

Im Falle eines Diebstahls gilt die Deckung nur dann, wenn die Fahrzeuge abgeschlossen waren.

22. Sachen Dritter

Sachen Dritter, die Ihnen vorübergehend anvertraut sind, sind bis zu Maximum CHF 100'000 versichert.

1. Grundsatz

Schäden die entstehen, wenn Ihr Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens an der Fahrhabe oder am Gebäude vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Deckungs-
bedingungen

2. Ertragsausfall und Mehrkosten

3. Besondere Auslagen

4. Rückwirkungs-schäden

Schaden-
berechnung

Der Schaden muss:

- an den Risikoorten oder auf dem dazugehörigen Areal; oder
- ausserhalb des Areals und an den Ihnen gehörenden Waren, nicht installierten Einrichtungen und Maschinen oder Motorfahrzeugen eingetreten sein

und dabei durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein in Feuer, Elementarschäden, Wasserschäden, Diebstahl oder IUBB/EC.

Folgende Verluste und Kosten sind versichert:

- Ertragsausfall aus der Tätigkeit im versicherten Betrieb;
- verlorene Bundesbeiträge (Direktzahlungen und andere Beiträge), sofern sie im Umsatz inbegriffen waren;
- verlorene Sömmerungsbeiträge für Halter von Tieren Dritter;
- Schadenminderungskosten, die gemäss Ihren Pflichten entstanden sind;
- der Verlust von Mieterträgen infolge der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume während maximal 2 Jahren nach Eintritt des versicherten Schadenereignisses;
- Ertragsverluste im Zusammenhang mit der Herstellung von Elektrizität und/oder Wärme.

Besondere Auslagen bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die den Schaden nicht oder erst nach Ablauf der Haftzeit mindern. Darunter fallen auch Konventionalstrafen aufgrund der verspäteten oder unmöglich gewordenen Auftragsausführung infolge der Betriebsunterbrechung, sofern diese Konventionalstrafen vertraglich festgelegt wurden und nachgewiesen werden können.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unterbrechungsschäden und Mehrkosten, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder dem dazugehörigen Areal von einem gedeckten Schadenereignis betroffen wird.

Rückwirkungsschäden infolge eines Elementarschaden oder innerer Unruhen und böswilliger Beschädigungen, die sich im Ausland ereignen, sind nicht versichert.

Die Haftung der Vaudoise beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb. Bei einem Unterbruch der Energiezufuhr (elektrischer Strom, Wasser, Gas, thermische Energie) beginnt die Haftung eine Stunde nach Beginn des Unterbruchs der Energiezufuhr im eigenen Betrieb.

Die Vaudoise ersetzt im Rahmen der versicherten Erträge die:

- Differenz zwischen den während der Haftzeit erzielten und den ohne Unterbrechung erwarteten Erträgen, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- Schadenminderungskosten. Als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung entstanden sind;
- besonderen Auslagen, das heisst Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann bzw. deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (z. B. Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen).

5. Schadenermittlung

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die die Erträge während der Haftzeit beeinflusst hätten, selbst wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Der Schaden wird spätestens am Ende der Haftzeit festgesetzt.

6. Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

Sie sind dazu verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Kopien von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

7. Aufgabe der Tätigkeit

Wird der Betrieb nach dem Schaden nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Vaudoise nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit diese ohne Unterbrechung durch die Erträge gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

8. Begrenzung

Die Höchstentschädigung für Schäden, die durch Elementarschäden im Ausland verursacht werden, ist auf CHF 20'000 begrenzt.

9. Ausschlüsse

Die Vaudoise haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- *Personenschäden sowie Umstände die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;*
- *Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;*
- *Kapitalmangel der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird.*

10. Öffentlich-rechtliche Verfügungen

Die Deckung gilt ebenfalls, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen verschlimmert wird, soweit diese Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. *Kein Versicherungsschutz besteht für öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem versicherten Sachschaden betroffen sind.* Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, ist ein erhöhter Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang gedeckt, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

11. Wechselwirkungen

Bei der Schadenermittlung wird auf die Zahlen sowohl der vom Schaden direkt wie auch der indirekt betroffenen, durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Firmen abgestellt. Kann ein Umsatzausfall durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, so wird dies berücksichtigt.

1. Versicherte Sachen und Kosten

Folgende Anlagen sind versichert, sofern sie ausschliesslich von Ihnen und Ihrem Personal verwendet werden:

Anlagen

- Elektronische Datenverarbeitungsanlagen; Infrastruktur, integrierte Datenträger und Betriebssysteme;
- Bürotechnische und Verwaltungsanlagen;
- Festnetzkommunikationsanlagen;
- Mobilkommunikationsanlagen unter 2 Jahren;
- Technische Alarm-, Sicherheits- und Zeitkontrollanlagen;
- Zahlungsterminals und Registrierkassen;
- Leuchtreklameanlagen.

Datenträger

Die Kosten für die Wiederherstellung auswechselbarer Datenträger, inklusive gespeicherte Daten, sind gedeckt. Der Verlust von Daten ist versichert, sofern er von einem Materialschaden an der Anlage oder den Datenträgern selbst herrührt.

Ausschlüsse

- *Der Verlust oder die Veränderung von Daten infolge Abnutzung von Datenträgern, falscher Programmierung, Erfassung, Datenübertragung oder Installation;*
- *irrtümlich gelöschte oder vernichtete Daten;*
- *alle Folgeschäden aufgrund des Verlusts oder der Veränderung von Daten;*
- *Schäden aufgrund von Verlust, Panne oder Funktionsstörung eines Computers, Informatik- oder Elektroniksystems, Programms, wenn die Schäden auf eine böswillige, kriminelle Handlung und/oder ein Computervirus zurückzuführen sind.*

Mehrkosten

Die Versicherung deckt Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Tätigkeit entstehen, wenn der Betrieb vorübergehend, ganz oder teilweise infolge eines Materialschadens unterbrochen ist.

Aufräumungs- und
Bergungskosten

Die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt am Risikoort.
Für im Umlauf befindliche Anlagen gilt die Versicherungsdeckung weltweit bis zum in der Police festgesetzten Betrag.

3. Versicherte Risiken

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, u. a.:

- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Handlungen und Sabotage;
- einfacher Diebstahl;
- Kollision, Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Baufehler, Materialmängel oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Überlast, Überdrehzahl;
- Fremdkörper;
- Ausfall von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

A15 Aussenanlagen

4. Ausschlüsse

Folgende Sachen sind nicht versichert:

- tragbare Apparate wie Foto- und Videokameras, DVD-Geräte und Digitalkameras;
- Drucker für den industriellen Druck;
- gewerbliche und industrielle Produktionsmaschinen und -anlagen, einschliesslich der dafür bestimmten Informatikteile;
- Sachen, die Teil Ihres Warenbestandes sind;
- dem Personal oder Dritten gehörende Sachen (mit Ausnahme von geleasteten oder gemieteten Sachen);
- Schäden infolge von Feuer- oder Elementarschäden, Diebstahl oder Wasserschäden.

Abnutzung

Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie:

- Alterung;
- Abnutzung;
- Korrosion;
- Verrottung.

Garantie

Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.

Mehrwert/ Minderwert

Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden, und ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, sind nicht gedeckt.

5. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

1. Versicherte Sachen

Folgende Sachen auf dem Betriebsgelände sind versichert, sofern sie nicht am Gebäude befestigt sind:

Briefkästen, Becken, Zierbrunnen und Gartenteiche einschliesslich deren Inhalt und dazugehörige Anlagen sowie Statuen, Beleuchtungsanlagen und Fahnenmasten, Sonnenkollektoren, Gartenhäuser, Ihnen gehörende Verkehrsspiegel die den versicherten Räumen dienen, Lärmschutzwände, vom Gebäude getrennte Leuchtreklamen, Reklamesäulen, Spielplätze und Schwimmbadabdeckungen, öffentliche Bänke, Anzeigetafeln, Blumentöpfe und deren Inhalt, Fahrbahnschwellen, Verkehrstafeln, Bushaltestellen, Zäune, Silos, Mist- und Jauchegruben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

2. Versicherte Schäden

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die Aussenanlagen. Böswillige Handlungen und unbeabsichtigt infolge einer Kollision entstandene Schäden sind ebenfalls versichert.

3. Versicherte Kosten

Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden an Pflanzen infolge von Hagel, Schneedruck oder Frost;
- Dekontaminationskosten infolge Feuer, Elementarschäden und Wasserschäden (vorbehaltlich einer in der Police ausdrücklich vorgesehenen Deckung).

A16 Schäden an temperaturkontrollierten Produkten

1. Versicherte Schäden

Schäden an Produkten, die sich in gekühlten, tiefgekühlten oder temperaturkontrollierten Räumen oder Behältern befinden, verursacht durch einen:

- plötzlichen und unvorhergesehener Defekt der Anlage;
- unvorhergesehenen Stromunterbruch..

2. Versicherte Kosten

Die Kosten für die Aufräumung, Beseitigung und Desinfizierung der versicherten Anlagen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ebenfalls gedeckt.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Produkte oder Waren, die sich in einem Fahrzeug oder in einem anderen Transportmittel befinden;*
- *lebende Tiere;*
- *Schäden durch Abnutzung oder mangelhafte Wartung der Geräte;*
- *Verluste durch einen Tätigkeitsunterbruch und Zusatzkosten.*

A17 Durch elektrische Energie verursachte Schäden

1. Versicherte Schäden

Schäden an den versicherten Anlagen, die durch die elektrische Energie selbst entstehen, wie:

- elektrische Überspannung;
- Erhitzung durch Überspannung;
- Kurzschluss.

2. Versicherte Kosten

Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

Die Reparaturkosten sind jedoch auf den Neuwert des beschädigten Gerätes bzw. der beschädigten Anlage begrenzt.

3. Unter Garantie stehende Sachen

Während der Garantiedauer wird die Deckung nur gewährt, wenn Sie keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer geltend machen können.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Schäden durch Abnutzung oder mangelhafte Wartung der Geräte;*
- *Schäden infolge von Feuer, Elementarschäden und Diebstahl sowie Wasserschäden;*
- *Verluste durch einen Betriebsunterbruch und Zusatzkosten.*

5. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

A18 Kasko Inventar

1. Versicherte Schäden

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherten Sachen. Schäden durch Bisse von wilden, nicht für den Betrieb oder privat gehaltenen Nagetieren wie Mäusen oder Ratten, sind ebenfalls versichert.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbarländer.

Versicherte Kosten

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

2. Entschädigung

Schäden an Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, werden zum Neuwert entschädigt. Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d.h. Neuwert abzüglich einer Abschreibung).

| | | |
|------------------------|--------------------------------------|--|
| A19 Tierunfälle | <p>3. Ausschlüsse</p> | <p>Keine Versicherungsdeckung wird gewährt für Schäden infolge von Feuer, Elementarschäden, Diebstahl, Wasserschäden, Glasbruch, im Zusammenhang mit der erweiterten Deckungen (IUBB/EC), Bürotechnik, Aussenanlagen, Schäden an temperaturkontrollierten Produkten, durch elektrische Energie verursachte Schäden, Tierunfällen, Transport.</p> |
| | <p>Nicht versicherte Schäden</p> | <p>Weiter bleiben ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden durch Veruntreuung; • vergessene Gegenstände; • Schäden infolge natürlicher Eigenschaften der Ware, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verpackung oder durch Schädlinge; • Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften; • Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die Ihnen bekannt waren oder bekannt sein mussten; • Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist; • Schäden, welche die direkte Folge von ständigen und vorhersehbaren Einwirkungen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Natur sind, wie Alterung, Korrosion, Verrottung oder die übermässige Ansammlung von Rost, Schlamm, Kalkablagerungen oder anderen Ablagerungen; • Verluste durch einen Tätigkeitsunterbruch und Zusatzkosten. |
| | <p>Nicht versicherte Sachen</p> | <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentum Dritter; • Motorfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen; • Wertpapiere und andere ähnliche Dokumente; • Edelmetalle deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist; • Geldstücke aus Nichtedelmetallen mit Handelswert; • Uhren und Bijouteriewaren; • Geldwerte; • mobile Kommunikationsgeräte; • Waren, die Sie vermietet haben; • Musterkollektionen und Warensortimente; • lebende Tiere; • persönliche Effekten des Personals, der Gäste und Besucher; • Miniaturmodell, Luftfahrzeug Drohnen sowie deren Zubehör. |
| | <p>4. Subsidiarität</p> | <p>Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.</p> |
| | <p>1. Versicherte Tiere</p> | <p>Versichert sind Ihnen gehörende Rinder, Schafe, Ziegen, Kamele, Lamas, Alpakas, Bisons, Damhirsche, Hirsche, Strausse, Emus, Schweine und Geflügel.</p> |
| | <p>2. Versicherte Risiken</p> | <p>Unter den Versicherungsschutz fallen der Tod, das Schlachten aus veterinärmedizinischen Gründen und die Verletzung eines versicherten Tieres infolge eines Unfalls.</p> <p>Als Unfall gelten plötzliche, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tiers, die eine Beeinträchtigung des Körpers des Tiers zur Folge hat und einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung bei einem Tierarzt bedarf.</p> |

3. Entschädigung

Im Todesfall:
Ersatzwert des Tieres (Marktpreis dieser Tierart), Kosten für tierärztliche Bescheinigungen, Abfuhr-, Rettungs-, Transport- und Verwertungskosten. Ein allfälliger Verkauf des Fleisches wird von der Entschädigung abgezogen.

Bei Verletzungen:
Die Behandlungskosten durch einen Tierarzt oder in einer Tierklinik infolge eines versicherten Unfalls sind, auf Basis des tierärztlichen Berichts, bis zur vereinbarten Versicherungssumme gedeckt.

Stirbt ein Tier an den Folgen einer Verletzung und wurde bereits eine Entschädigung für diese Verletzung bezahlt, kommen die Kosten im Todesfall zu dem für die Verletzung bezahlten Betrag hinzu. Die von der Vaudoise bezahlte Entschädigung ist durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

4. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Unfälle während Kämpfen;*
- *Unfälle im Rahmen mehrtägiger Ausstellungen;*
- *Transportunfälle;*
- *Mastkälber.*

1. Versicherte Sachen

Versichert sind Ihre Waren, Material und Anlagen, beanspruchungsgerecht verpackt, während Transporten, die Sie:

- selbst, Ihre Angehörigen oder Personal durchführen;
- Transportunternehmen anvertraut haben.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- *berufliche Arbeitswerkzeuge und -geräte während dem Gebrauch;*
- *berufliche Arbeitswerkzeuge und -geräte auf Baustellen;*
- *persönliche Effekten;*
- *Umzugsgut und Gepäck;*
- *Geldwerte, Wertpapiere, Uhren, Bijouteriewaren, Edelmetalle, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Musterkollektionen, Warensortimente, gezogene Lose;*
- *lebende Tiere;*
- *Fahrzeuge, die auf eigenen Achsen reisen;*
- *Waren und Anlagen von ambulanten Händlern, Verkaufsstände im Freien;*
- *transportierte Güter für Dritte;*
- *Handys, Smartphones, Tablets und andere ähnliche Geräte;*
- *an Dritte anvertraute Sachen.*

3. Transportmittel

Die Deckung gilt während Transporten mit allen üblichen Transportmitteln. Der Versand per Post ist nur beim Versand mit Empfangsbestätigung versichert.

4. Beginn und Ende der Deckung

Die Deckung beginnt mit dem Verlassen der versicherten Sache des Ursprungsorts und endet beim Eintreffen am Bestimmungsort, mit dem Abladen der Sache. Die Versicherung gilt auch während Transporten vor oder nach dem Be- und Entladen des Transportmittels.

Aufenthalt

Werden die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist die Versicherung für jeden einzelnen Aufenthalt auf 5 Tage begrenzt. Die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels gilt als Aufenthalt. Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

5. Messen und Ausstellungen

Die versicherten Sachen sind während Ausstellungen, Messen und Märkten bis maximal 15 Tage pro Ereignis versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gegenstände mit einem Kunst- oder Liebhaberwert. Die Diebstahldeckung ist auf Einbruchdiebstahl und/oder Beraubung begrenzt.

Präsentationsmaterial wie Laptops, IT-Geräte, Beamer, Plasmabildschirme und andere ähnliche Geräte sind nur dann versichert, wenn die Geräte am Stand befestigt oder auf sonstige angemessene Weise geschützt sind.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und in den Nachbarländern. Transporte aus diesen Ländern oder in diese Länder sind nur dann versichert, wenn es sich um Direkttransporte handelt.

7. Versicherte Leistungen

Im Schadenfall erstattet die Vaudoise die Reparaturkosten, jedoch maximal den Marktpreis der versicherten Waren und für alle anderen versicherten Gegenstände den Zeitwert.

Allfällige Kosten in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

8. Versicherte Risiken

Die Beschädigung und der Verlust der versicherten Sachen werden von der Versicherung gedeckt.

Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, sind die Kosten für die Intervention des Havarie-Kommissärs und die Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens ebenfalls versichert.

9. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- *Manipulation im Betrieb;*
- *Schäden an der Verpackung;*
- *Schäden infolge der Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;*
- *Schäden infolge der Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Ihrem Wissen;*
- *Schäden, die in der Natur der Waren liegen wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage;*
- *Schäden aufgrund von Temperatureinflüssen;*
- *Schäden infolge des für die versicherte Reise unangemessenen Zustandes oder der mangelhaften Verpackung der Waren oder infolge des unsachgemässen Verstauens im Transportmittel oder Container;*
- *Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;*
- *Schäden aufgrund falscher Handhabung, normaler Abnützung und technischer Störungen, sofern diese nicht durch eine plötzliche und gewaltsame äussere Einwirkung verursacht wurden;*
- *alle Schäden, die die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen, z. B.:*
 - *Zins-, Kurs- oder Preisverluste;*
 - *Nutzungsverluste oder Verluste infolge einer Betriebsunterbrechung;*
 - *Liege- und Standgelder;*
 - *Vertragsstrafen.*

10. Subsidiarität

Diese Entschädigung wird subsidiär zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Nicht versichert sind:

- *Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.*
- *Schäden aus:*
 - *kriegerischen Ereignissen;*
 - *Neutralitätsverletzungen;*
 - *Revolutionen, Rebellionen, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;*
 - *Erdbeben und Vulkanausbrüchen, ausser Sie können beweisen, dass der Schaden in keiner Weise mit diesen Ereignissen zusammenhängt.*
- *Schäden durch:*
 - *Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;*
 - *Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung;**ausser Sie können beweisen, dass der Schaden in keiner Weise mit diesen Ereignissen zusammenhängt.*
- *Schäden aufgrund von Verlust, Panne oder Funktionsstörung eines Computers, Informatik- oder Elektroniksystems, Programms, sofern die Schäden nicht direkt auf einen über die folgenden Deckungen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind:*
 - *Feuer;*
 - *Elementarschäden;*
 - *Diebstahl;*
 - *Wasserschäden;*
 - *Glasbruch.*
- *Schäden infolge von*
 - *Verlust;*
 - *Panne;*
 - *Funktionsstörung eines Computers, Informatik- oder Elektroniksystems oder Programms;**wenn die Schäden auf eine böswillige, kriminelle Handlung und/oder ein Computervirus zurückzuführen sind, solange sie nicht von einem über die Cyber-Deckung versicherten Schaden herrühren (ausschliesslich im Rahmen der Bedingungen und innerhalb der Einschränkungen der Cyber-Deckung)*

B Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---|---------------------------------------|--|
| B1 Vertragsbeginn | 1. Grundsatz | Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig. |
| B2 Vertragsdauer | 1. Stillschweigende Erneuerung | Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen. |
| B3 Fälligkeit der Prämie, Ratenzahlung, Verzug | 1. Fälligkeit | Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten. |
| | 2. Mahnung | Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nach, werden Sie auf Ihre Kosten schriftlich aufgefordert, den Betrag binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen. In der Mahnung wird auf die Säumnisfolgen hingewiesen. |
| | Deckungsunterbruch | Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien inklusive Stempelabgaben und Kosten. |
| B4 Änderung von Prämien, Selbstbehalten | 3. Spesen | Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50 bzw. CHF 100 in Rechnung gestellt. |
| | 1. Grundsatz | Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck muss die Vaudoise Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt geben. |
| | 2. Kündigungsrecht | Sie haben das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen. Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen. |
| B5 Versicherungssummen | Ausnahme | Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs, so kann die Vaudoise den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht. |
| | 3. Stillschweigende Zustimmung | Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages. |
| | 1. Grundsatz | Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden die Grenze der Ersatzleistungen pro Schadenfall. |
| B5 Versicherungssummen | 2. Vollwert | Die Versicherungssumme muss dem Betrag entsprechen, der die Anschaffung der versicherten Sachen zum Neuwert ermöglicht. |
| | 3. Erstes Risiko | Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung. |

B6 Anpassung der Versicherungssumme und der Prämien

1. Meldung

Sofern dies in der Police besonders vereinbart wurde, werden die Versicherungssummen und Prämien alljährlich an die von Ihnen jährlich gemeldeten massgebenden Angaben angepasst.

2. Anmeldeformular

Das Formular für die Meldung der massgebenden Angaben wird von der Vaudoise zu Beginn jeder Versicherungsperiode verschickt. Die Vaudoise hat das Recht, Ihre Angaben zu prüfen. Dieser hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgebenden Unterlagen zu gewähren.

3. Abrechnung

Die Vaudoise erstellt die Abrechnung, wenn sie alle Dokumente erhalten hat. Die Prämie oder die Rückerstattung wird für die betreffende Versicherungsperiode berechnet.

4. Verzicht auf Unterversicherung

Indem Sie Ihre Versicherungsangaben jährlich anpassen, haben Sie den Vorteil, nie unterversichert zu sein. Die Vaudoise verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherung gemäss Artikel C5, solange Sie nachweisen können, dass die zu tiefe Einschätzung der massgebenden Elemente nicht auf eine bewusste Fahrlässigkeit Ihrerseits zurückzuführen ist.

5. Nichtmeldung

Werden die massgebenden Elemente der Vaudoise nicht in den festgelegten Fristen gemeldet, werden die Versicherungssummen des Vorjahres automatisch um 10% indiziert. Sie können den Vertrag infolge dieser Indexation nicht kündigen.

B7 Mitteilungen

1. des Versicherungsnehmers

Alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise müssen entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder einer ihrer Agenturen in der Schweiz zugestellt werden.

2. der Vaudoise

Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte von Ihnen angegebene Adresse.

B8 Vertragliche Obliegenheiten

1. Gefahrsveränderung

Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos und für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Gefahrserhöhung

Bei Gefahrserhöhung kann die Vaudoise für die restliche Vertragsdauer eine entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung auf 4 Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In jedem Fall hat die Vaudoise Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrags.

Gefahrsverminderung

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise die Prämie entsprechend. (ab der schriftlichen Mitteilung).

2. Sorgfaltspflicht

Sie, respektive der Anspruchsberechtigte sind zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.

Insbesondere haben Sie, respektive der Anspruchsberechtigte durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.

3. Folgen bei Pflichtverletzungen

Werden Sorgfaltspflichten oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Wird die Gefahrserhöhung nicht gemeldet, kommt Artikel A5.4 zur Anwendung.

| | | |
|---|----------------------|--|
| B9 Verjährung und Verwirkung | 1. Verjährung | Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet. |
| | 2. Verwirkung | Abgelehnte Entschädigungsforderungen erlöschen, wenn sie nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden. |
| B10 Gerichtsstand | 1. Grundsatz | Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise belangt werden: <ul style="list-style-type: none"> • an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder Anspruchsberechtigten; • am versicherten Risikoort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet; • sowie am Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne. |
| B11 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen | 1. Grundsatz | Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen. |
| B12 Gesetzliche Bestimmungen | 1. Grundsatz | In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen. |

C Im Schadenfall

C1 Pflichten im Schadenfall

1. Grundsatz

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet:

- die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen;
- Ihre Ansprüche zu begründen;
- jede dienliche Untersuchung zu gestatten;
- für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen.

2. Bei Diebstahl

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen;
- die Spuren des Delikts ohne Einverständnis der Polizei zu verändern oder zu entfernen.

3. Bei Betriebsunterbruch

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet:

- der Vaudoise die Wiederaufnahme des Vollbetriebs zu melden, sofern sie während der Haftzeit stattfindet;
- der Vaudoise und den Experten zu ermöglichen, alle Ermittlungen zur Ursache, zum Ausmass und den Folgen des Schadens durchzuführen sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu prüfen. Dazu muss sie auf Antrag der Vaudoise die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und alle Nebenbücher, Statistiken und andere Dokumente des Geschäftsjahrs vor dem Vertragsabschluss, des laufenden Geschäftsjahrs und der letzten drei Geschäftsjahre sowie die Feuerversicherungsverträge und die Abrechnungen der Entschädigungen aus diesen Verträgen zur Verfügung stellen.

4. Bei Transport

Folgende Massnahmen müssen getroffen werden:

- für sichtbare Schäden muss gegenüber dem Transportunternehmen ein schriftlicher Vorbehalt angebracht werden, bevor die Güter in Empfang genommen werden;
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen, also innerhalb einer Woche ab Empfang der Güter durch den Empfänger zu melden;
- das Transportunternehmen muss zur Feststellung des Schadens aufgefordert werden;
- entstand der Schaden während eines Post- oder Bahntransports muss ein Protokoll des Transportunternehmens angefordert werden.

C2 Schadenbehandlung

1. Entschädigung der Vaudoise

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Schadenhöhe erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die Anspruchsberechtigte nicht abgeschlossen ist.

C3 Selbstbehalt

1. Grundsatz

Der vereinbarte Selbstbehalt wird vom Schadenbetrag abgezogen. Sind bei einem Ereignis mehrere in der Police vorgesehene Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet.

Sind verschiedene Selbstbehalte vorhanden, gilt derjenige, der am höchsten ist.

Bei Elementarschädenn, für die es spezifische gesetzliche Bestimmungen gibt, bleibt der dafür vorgesehene Selbstbehalt in jedem Fall anwendbar, zusätzlich zum allfälligen Selbstbehalt, der für andere, vom selben Ereignis betroffenen Deckungen gilt.

C4 Festlegung der Entschädigung

1. Grundsatz

Die Entschädigung versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwerts zur Zeit des Schadenfalls berechnet, abzüglich des Restwerts. Ein Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

2. Ersatzwert

Waren, Anlagen und nicht immatrikulierte Fahrzeuge

- bei Waren und Naturerzeugnissen: der Marktpreis;
- bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten und -maschinen sowie nicht immatrikulierte Fahrzeuge (Eigengebrauch): der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert;
- bei Plastiktunneln, Multifunktionshallen, Zelten, Bedachungsplatten, Hagelschutznetzen, Schutzdächern, Vogelnetzen und Objekten, die nicht mehr verwendet werden: der Zeitwert.

Geldwerten

- Bargeld: der Nominalwert;
- bei Wertpapieren und Sparbüchern: die Kosten für das Amortisationsverfahren für die Kraftloserklärung von Wertpapieren und allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Das Amortisationsverfahren dient dazu, den rechtmässigen Eigentümer von abhanden gekommenen Wertpapieren (z.B. Aktien) festzustellen. Führt das Verfahren nicht zur Kraftloserklärung, entschädigt die Vaudoise die nicht amortisierten Wertschriften und Titel. Die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden;
- bei Reisechecks: der Schadenanteil, der vom Inhaber nach Entschädigung des Herausgebers noch bezahlt werden muss;
- bei Münzen, Medaillen, losen oder gefassten Edelsteinen und Perlen, Edelmetallen: der Marktpreis;
- bei Kunden- und Kreditkarten: derjenige Teil des Schadens, für den der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

Immatrikulierte Motorfahrzeuge

Der Betrag für den Kauf eines neuen immatrikulierten oder nicht immatrikulierten Fahrzeugs abzüglich Wertminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

3. Teilschaden

Die Reparaturkosten werden vergütet, höchstens jedoch der Ersatzwert..

4. Kosten

Ebenfalls vergütet werden Schadenminderungskosten.

**C5 Unter-
versicherung**

1. Grundsatz

Ist die Versicherungssumme zum Vollwert (VW) am Tag des Schadenfalles niedriger als der ermittelte Neuwert des Inventars, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

2. Verzicht

Beträgt der Schaden (max. CHF 50'000) weniger als 10% der Versicherungssumme, verzichtet die Vaudoise darauf, eine Unterversicherung geltend zu machen.

Wenn Sie sich zur jährlichen Prämienanpassung aufgrund der massgebenden Elemente gemäss den Bestimmungen von Artikel B6 verpflichten, verzichtet die Vaudoise vollständig auf die Geltendmachung der Unterversicherung.

**C6 Grobfahr-
lässigkeit**

1. Verzicht

Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand.